

Der Befehl verpflichtet die Präsidenten der Provinzen und Länder, in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März technische Abnahmen des gesamten Autoparks gemäß den bestätigten Instruktionen durchzuführen.

Technischer Abnahme und Registrierung unterliegen alle Kraftfahrzeuge, die aus irgendwelchen Gründen von der Neuzählung gemäß dem früheren Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht erfaßt wurden.

Den Eigentümern von Auto- und Zugmaschinen, deren Maschinen technisch abgenommen und registriert sind, werden entsprechende schriftliche Fahrgenehmigungen erteilt. Kraftfahrzeuge, die bis zum 15. März technisch nicht abgenommen und registriert sind, werden ohne Entschädigung enteignet.

Die technische Abnahme der Auto- und Zugmaschinen wird zwecks Feststellung ihres tatsächlichen technischen Zustandes und zur Hebung der Fahrbereitschaft des gesamten Autoparks in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands durchgeführt.

Bekanntgegeben am 21. Februar 1946

Verbrauchsregelung für Elektroenergie

In einem vom Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung erlassenen Befehl wird die *Versorgung mit Elektroenergie* in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands geregelt. Es sind folgende Normen für den Hausbedarf vorgesehen:

500 Wattstunden täglicher Verbrauch für eine Familie, zuzüglich 50 Wattstunden für jeden Untermieter.

Dort, wo elektrischer Strom das einzige Mittel zur Zubereitung von Speisen darstellt, ist ein zusätzlicher Verbrauch von 1200 Wattstunden täglich für den Haushalt und 400 Wattstunden dem Untermieter gestattet. Verboten ist das elektrische Beheizen von Wohnungen und gewerblichen Räumen.

Mit Erlaubnis der örtlichen sowjetischen Behörden für jeden Einzelfall kann Professoren höherer Lehranstalten und Personen, die verantwortliche Aufgaben der Besatzungsbehörden zu lösen haben, ein Zusatzverbrauch von täglich 200 Wattstunden bewilligt werden. Für Kinder bis zu drei Jahren ist ein zusätzlicher Stromverbrauch von 500 Wattstunden täglich zugelassen.

Familien, die in Kellerwohnungen einquartiert sind und kein Tageslicht haben, erhalten eine zusätzliche Stromverbrauchserlaubnis von 400 Wattstunden täglich für den Haushalt.

Unternehmen und Handelsfirmen ist der Verbrauch von 250 Wattstunden auf den Quadratmeter Arbeitsraum während der üblichen Arbeitszeit erlaubt. Eingänge, Gänge und Treppen sind mit Lampen von nicht mehr als 40 Watt Lichtstärke zu beleuchten.